

B

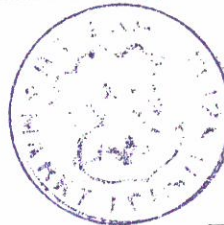
# DECKBLATT NR.5

ZUM BEBAUUNGSPLAN  
BERG KASTENFELD II  
MARKT FÜRSTENZELL  
LANDKREIS PASSAU

FÜRSTENZELL 23.05.1996, 18.07.96

PLANUNGSBÜRO  
ING. RAINER GRUBER BFIA  
Beratungsbüro für das Bauwesen  
94051 Fürstenzell-Engertsham  
Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299

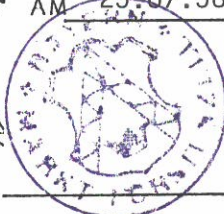
BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND  
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER  
SITZUNG VOM 18.07.96  
MARKT FÜRSTENZELL, 29.07.96



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

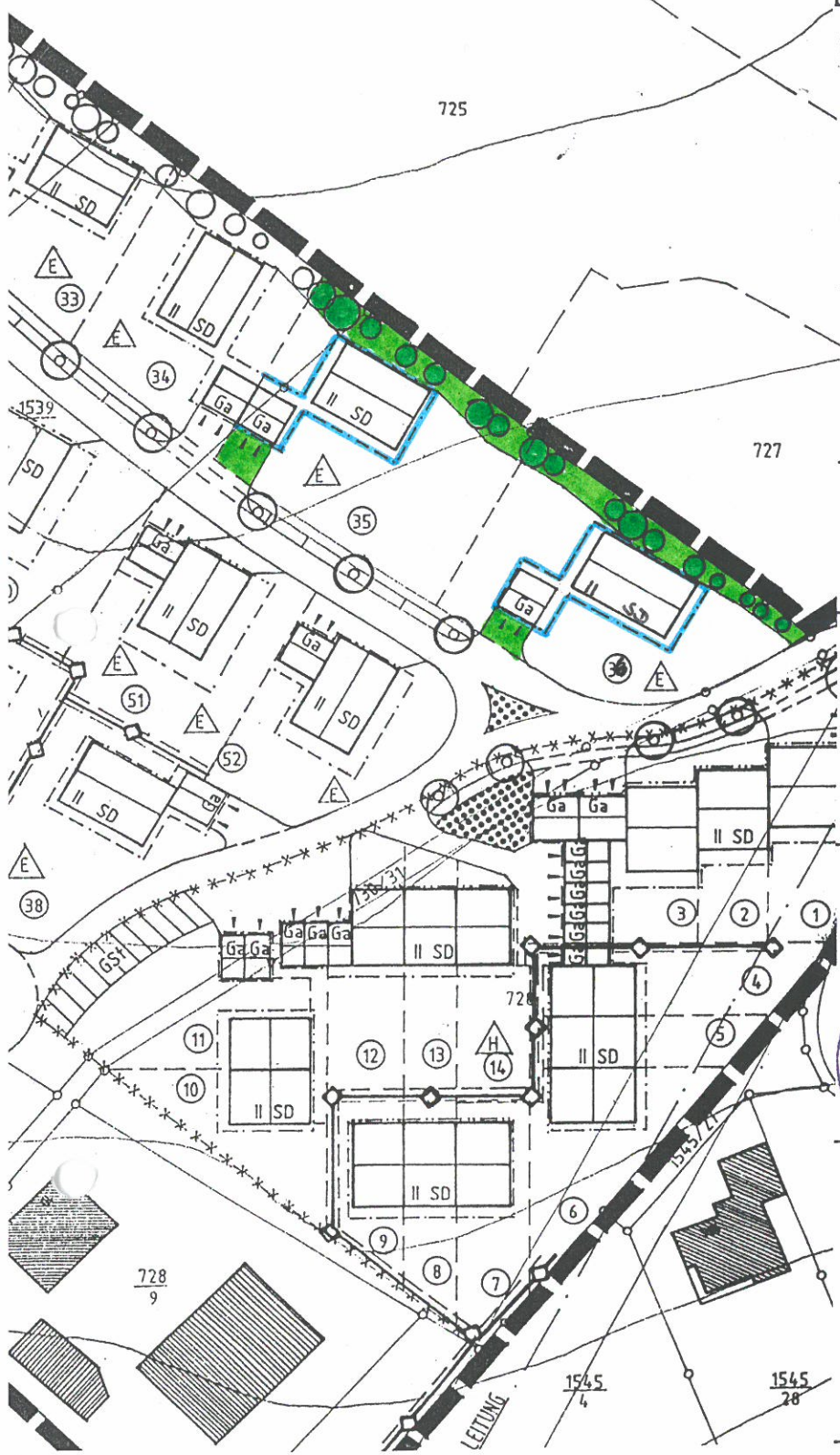
BEKANNTMACHUNGSVERMERK:  
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH  
DURCH ANSCHLAG AN GEMEINDETAFE  
AM 29.07.96 BEKANNT GEMACHT



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATS  
AMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM  
.....NR..... GEMÄSS § 11  
ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUFSICH  
LICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET  
WORDEN.  
FÜRSTENZELL, DEN



ENÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGE-  
ETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN  
214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES  
AHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE  
ON ABWÄGUNGSMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GE-  
EINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZU-  
EGEN ( § 215 ABS. 2 BAUGB ).  
UF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTEND-  
ACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN  
ND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

FÜRSTENZELL, DEN:.....

Bebauungsplan  
"Engertsham-Berg-/Kastefeld II"  
Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

---

Begründung und Erläuterung  
zum Deckblatt Nr. 5

Die Grundstücksflächen der bisherigen Parzellen Nr. 35 (Aigner) und 36 (Fuchs) haben sich bei der amtlichen Vermessung gegenüber der Planvermessung reduziert. Zur Vergrößerung und besseren Nutzbarkeit dieser Grundstücke wird die bisherige Parzelle Nr. 37 mit einer Größe von 745 m<sup>2</sup> aufgelöst, wobei jeweils die Hälfte dieser Fläche den bisherigen Parzellen Nr. 35 und 36 zugeschlagen wird. Gleichzeitig erfolgt für beide Grundstücke die erforderliche Neuordnung des Baurechts.

Fürstenzell, 23.05.96

MARKT FÜRSTENZELL

  
H o l l e r  
1. Bürgermeister

